

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BESONDERE BEDINGUNGEN

für die NAVAX GmbH, 8050 Zürich, Schweiz

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-CH)

1. Geltungsbereich.

Diese *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* (AGB-CH) sind auf sämtliche Vertragsverhältnisse und Abreden anzuwenden, bei denen die NAVAX GmbH, Handelsregister: CH-020.4.049.101-0, als Auftragnehmer Leistungen oder Lieferungen zu erbringen hat bzw. tatsächlich erbracht werden; nicht aber auf Vertragsverhältnisse mit Verbrauchern. Diese werden vom Vertragspartner, dem Auftraggeber, durch Vertragsunterfertigung oder widerspruchsfreie Entgegennahme dieser Bedingungen, spätestens aber durch widerspruchsfreie Waren- oder Leistungsannahme (Vertragsabwicklung) – auch für etwaige Ergänzungs-, Änderungs- oder Folgegeschäfte – anerkannt und dem Vertragsverhältnis zugrunde gelegt.

Die NAVAX GmbH ist ausschließlich zu den in diesen AGB-CH (und gegebenenfalls in den dazu passenden *Besonderen Bedingungen* der NAVAX GmbH) näher beschriebenen Konditionen zu Vertragsabschlüssen bereit und ermächtigt. Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht berechtigt, von diesen AGB-CH abweichende Zusagen zu machen. Sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder sonstigen Mitteilungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten den Auftragnehmer selbst dann nicht, wenn dieser nicht noch einmal zusätzlich bei Vertragsabschluss widerspricht. Auch die Übersendung einer Auftragsbestätigung gilt nicht als Anerkennung der Bedingungen des Auftraggebers.

Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung und gelten nur jeweils für den einzelnen Geschäftsfall.

2. Angebote und Abschlüsse.

Vertragsverhältnisse mit der NAVAX GmbH kommen nur durch ausdrückliche schriftliche Erklärung der jeweils ins Firmenbuch eingetragenen berechtigten Vertreter zustande. Vertragspartner – und damit aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis berechtigt und verpflichtet – wird so ausschließlich die NAVAX GmbH, Handelsregister: CH-020.4.049.101-0. Dies etwa auch dann, wenn im Zuge von Vertragsgesprächen Visitenkarten oder sonstige Hinweise auf andere NAVAX-Gesellschaften verwendet wurden.

Alle Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer firmenmäßig unterzeichnet werden und verpflichten nur in dem jeweils angegebenen Umfang. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

Die dem Auftraggeber vom Auftragnehmer jeweils konkret zugewiesenen Projektleiter sind berechtigt, zu jenen Vertragsverhältnissen denen sie jeweils zugewiesen wurden, zu Konkretisierungen der Leistungspflichten zu handeln. Zu Vereinbarungen über Zahlungsbedingungen, Entgelte oder Nachlässe sowie zu Haftungsvereinbarungen oder -anerkennissen sind Projektleiter nicht bevollmächtigt.

Offerte werden, soweit sie von Vertretern oder sonstigen Vertriebsmitarbeitern des Auftragnehmers entgegengenommen werden, erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder mit Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung für den Auftragnehmer verbindlich.

3. Leistungen des Auftragnehmers, Ort der Leistung.

Der Auftragnehmer erbringt im ordentlichen Geschäftsbetrieb folgende Leistungen:

Software-Kaufverträge:

- Lieferung von Standard-Software,
- Zurverfügungstellung von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte (Branchenlösungen, Add-Ons),
- Zurverfügungstellung von Werknutzungsbewilligungen.

Software-Werkvertragsleistungen:

- Grob- und Detailanalysen für Softwareprojekte,
- Erstellung von Individualprogrammen und Programm-Adaptierungen,
- Individualanpassungen.

Beratungsleistungen:

- Projektmanagement für Software-Projekte,
- Grob- und Detailanalysen der konkreten Anforderungen sowie die Erstellung schriftlicher Leistungsbeschreibungen für Individualprogramme und Anpassungen – insbesondere von Prozess-Lösungsbeschreibungen (PLB),
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Einführungsunterstützung),
- telefonische Softwareberatung,
- Training von Mitarbeitern und sonstigen Anwendern,
- sämtliche Leistungen aus SIB-Projekten,
- die Einrichtung von Branchenlösungen im Unternehmen des Auftraggebers,
- Leistungen im Zusammenhang mit der Daten-Migration,
- sonstige Dienstleistungen in Zusammenhang mit Softwareprojekten.

In keinem Fall erbringt der Auftragnehmer Leistungen, die in den Aufgabenbereich von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Betriebs- oder Unternehmensberatern fallen. Dementsprechend gilt es für den Auftragnehmer, die ihm vom Auftraggeber vorgegebenen Abläufe umzusetzen, ohne diese etwa auf deren steuerliche oder rechtliche Richtigkeit oder Zulässigkeit zu überprüfen.

Diese AGB-CH sind auf sämtliche Vereinbarungen anzuwenden. Auf Vereinbarungen, die Software-Werkvertragsleistungen zum Gegenstand haben, sind überdies die *Besonderen Bedingungen für Software-Werkverträge* (BB-SW-CH), auf Vereinbarungen, die einen Softwarekauf zum Gegenstand haben, die *Besonderen Bedingungen für den Softwarekauf* (BB-SK-CH) und auf Vereinbarungen, die Beratungsleistungen zum Gegenstand haben, die *Besonderen Bedingungen für Beratungs- und Schulungsleistungen* (BB-BS-CH) anzuwenden.

Auf Wartungsverträge sowie Verträge über Hostingleistungen kommen keine *Besonderen Bedingungen* zur Anwendung; sie sind durch den jeweiligen Vertrag und diese AGB-CH geregelt.

Darüber hinaus gehende Leistungen, insbesondere Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Hardware sowie deren Betriebsplattformen (Betriebssystem inkl. Patches, Hotfixes, etc. sowie Datenbanken, u. ä.) und sonstigen Softwarepaketen einschließlich deren Installation werden durch den Auftragnehmer nur im Ausnahmefall als außerordentliche Leistungen erbracht, wenn und soweit sie im konkreten Fall ausdrücklich schriftlich mit firmenmäßiger Zeichnung des Auftragnehmers vereinbart sind.

Dem jeweiligen Leistungsverzeichnis ist regelmäßig zu entnehmen, ob konkret angebotene Leistungen im Rahmen eines Software-Kaufvertrages (BB-SK-CH), eines Software-Werkvertrages (BB-SW-CH) oder als Beratungsleistungen (BB-BS-CH) erbracht werden sollen. Für Leistungen der NAVAX GmbH, die keiner Kategorie (eindeutig) zuzuordnen sind, sind jeweils jene Regelungen der BB-SW-CH, BB-SK-CH, bzw. BB-BS-CH anzuwenden, die auf das Vertragsverhältnis am ehesten passen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Software-Werkvertragsleistungen sowie Beratungsleistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen.

Ort der Leistungserbringung ist, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, der Sitz der Auftragnehmerin.

4. Leistungsbeschreibung, Änderungen, Erweiterungen.

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden durch eine schriftliche Leistungsbeschreibung abschließend bestimmt. Die Leistungsbeschreibung sowie darin gemachte Aufklärungen, Einschränkungen oder sonstige Vertragserklärungen bestimmen so den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen bzw. das Vertragsverhältnis.

Die Leistungsbeschreibung wird vom Auftragnehmer gegen gesondertes Entgelt (Punkt 5.) aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausgearbeitet. Sie ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Mit Vertragsunterzeichnung bzw. Auftragserteilung erklärt der Auftraggeber, dass die Leistungsbeschreibung von ihm geprüft wurde; die Produkte und Leistungen seinen konkreten Anforderungen entsprechen und diese treffend beschreiben.

Später auftretende Änderungs- oder Erweiterungswünsche des Auftraggebers sind nur beachtlich, wenn sie in eine (ergänzende) Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers eingeflossen sind und vom Auftraggeber mit dessen Zustimmungsvermerk versehen sind. Die so vereinbarte Änderung der Leistungen hat zur Folge, dass vereinbarte Termine angemessen verzögert und unverbindlich werden; sie nur verbindlich sind, wenn sie neuerlich vereinbart werden. Sie berechtigen den Auftragnehmer zur gesonderten Verrechnung von gegen gesondertem Entgelt (Punkt 5.) für den daraus resultierenden Mehraufwand.

Im Gegensatz zur verbindlichen Leistungsbeschreibung sind Werbeaussendungen, Prospektmaterial, Produktinformationen und Äußerungen des Herstellers oder Importeurs – sofern sie nicht vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden – grundsätzlich unbeachtlich; aus diesen Unterlagen sind keine – auch nicht nur ergänzende – Hinweise auf Eigenschaften der Leistungen abzuleiten.

Der Auftragnehmer warnt und weist ausdrücklich darauf hin, dass nach dem heutigen Stand der Technik das Erstellen von Softwareprogrammen völlig frei von Fehlern nicht möglich ist.

5. Entgelte, Preise, Steuern, Gebühren.

Alle Entgelte bzw. Preise sind, sofern nicht gesondert darauf hingewiesen wird, in Schweizer Franken, netto **ohne** Mehrwertsteuer angegeben; sie sind so um (i) Fahrtkosten, Diäten, (ii) Kosten sonstiger erforderlicher bzw. zweckmäßiger Auslagen, Lieferungen, Leistungen, (iii) sämtliche allenfalls aus Anlass von oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anlaufenden Steuern und Gebühren (Rechtsgeschäftsgebühren, Quellensteuern etc.) und (iv) die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen.

Die Entgelte bzw. Preise verstehen sich ab dem Sitz des Auftragnehmers; sie gelten nur für den jeweils konkret genannten Auftrag. Auch die Kosten für Tag- und Nächtigungsgelder sind vom Auftraggeber zusätzlich zu erstatten.

Leistungen, die jeweils von der konkreten Leistungsbeschreibung nicht umfasst sind, gelten als zusätzlich beauftragt, wenn sie zur Erreichung des durch die Vertragsverhältnisse erkennbaren Zieles zweckmäßig sind; der Auftraggeber der Erbringung dieser Leistungen nicht unverzüglich schriftlich widersprochen hat. Für derartige Leistungen ist ein **gesondertes Entgelt** geschuldet, das nach den jeweils bei Leistungserbringung im Unternehmen des Auftragnehmers angewandten Stundensätzen der jeweils tätigen Mitarbeiter (Standard-Preisliste) zu bemessen ist. Diese Standard-Preisliste hängt im Unternehmen des Auftragnehmers zur Einsicht aus; kann auch beim Auftragnehmer via Email angefordert werden.

Der Auftraggeber übernimmt es, zu sämtlichen aus Anlass von oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anlaufenden Steuern und Gebühren allenfalls erforderliche Meldungen bzw. Erklärungen fristgerecht ordentlich abzugeben (auch wenn dazu rechtlich der Auftragnehmer verpflichtet wäre); er hält den Auftragnehmer für den Fall von Versäumnissen und deren Folgen vollkommen schad- und klaglos.

6. Software.

Software bezeichnet alle nichtphysischen Funktionsbestandteile eines Computers. Dies umfasst vor allem Computerprogramme sowie die zur Verwendung mit Computerprogrammen bestimmten Daten.

Voraussetzung für die Installation oder Verwendung von Software ist so der Abschluss der vom jeweiligen Software-Hersteller vorgegebenen Lizenzverträge durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftrag stehende notwendige Software ordnungsgemäß lizenziert ist. Er verpflichtet sich auch, entsprechende Lizenzen an jener Software bereitzustellen bzw. zu erwerben, die Gegenstand von Software-Werkvertragsleistungen sein soll.

Erforderliche oder nützliche Lizenzen bzw. deren Entgelte sind im vereinbarten Entgelt nur enthalten, wenn und soweit dies ausdrücklich genannt ist.

7. Laufender Betrieb, Fernwartung.

Der Auftraggeber hat Kosten und Risiken des laufenden Betriebes seiner Einrichtungen selbst zu tragen; dazu gehören auch technisch und organisatorisch angemessene Datensicherung, Schutz gegen unberechtigte Zugriffe und Virenbefall.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, einen Fernwartungszugang zu seinem System herzustellen, einzurichten und entsprechend aufrecht zu halten, um sicher zu stellen, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber im Gewährleistungsfall oder für sonstige Hilfestellung rasch unterstützen kann. Der Auftraggeber trägt sämtliche dazu anlaufenden Kosten; leistet dem Auftragnehmer dafür gegebenenfalls ein gesondertes Entgelt (Punkt 5.). Die zuständigen Mitarbeiter beider Parteien entscheiden gemeinsam über den technischen Lösungsweg und die relevanten Sicherheitsaspekte.

Es steht dem Auftraggeber frei, den Zugang zur Fernwartung einzuschränken, z.B. auf bestimmte Tageszeiten, bestimmte Mitarbeiter des Auftragnehmers, oder nach sonstigen Kriterien, allerdings gehen dadurch verlängerte Reaktions- und Lösungszeiten zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird dadurch etwaiger vertraglich vereinbarter Reaktionszeiten entbunden.

Entsteht dem Auftragnehmer durch eine vom Auftraggeber zu vertretende Nichtverfügbarkeit des Fernwartungszugangs ein Nachteil oder Mehraufwand, so hat der Auftraggeber dafür gesondertes Entgelt (Punkt 5.) zu leisten. Der Auftragnehmer haftet nicht für allfällige Schäden aus der Nichtverfügbarkeit oder sonstiger Störungen des Fernwartungszugangs.

8. Wartung, Support.

Mit Übergabe bzw. Abnahme der Leistung – spätestens mit dem Start des Echtbetriebs – erfolgt die weitere Betreuung des Auftraggebers durch Wartung und Support.

Über Wartung und Support, somit den Umfang der vom Auftragnehmer dazu konkret zu erbringenden Leistungen wird ein eigener Wartungsvertrag bzw. Service-Supportvertrag abgeschlossen.

Wartung dient vor allem dazu, die Verwendbarkeit und Betriebssicherheit von Software zu erhalten. Wartung umfasst **Lizenzwartung** und **Support**.

Der Auftraggeber verpflichtet sich entsprechend den Vorgaben des Software-Herstellers, (i) zum Abschluss eines Vertrages, der die **Lizenzwartung** umfasst und (ii) zur Entrichtung der damit verbundenen Kosten (diese sind jährlich vorgegeben, für das erste Jahr der Leistungsbeschreibung zu entnehmen und voraus zu entrichten). Ohne Vorliegen einer Leistungsbeschreibung bzw. ohne Angabe von Werten in dieser, bemisst sich die jährliche Softwarewartung nach der aktuell gültigen Herstellerpreislise des eingesetzten und lizenzierten Softwareproduktes.

Software ist jeweils nur nach Maßgabe der jeweiligen Lizenzbestimmungen und der jeweiligen Lizenzwartungs-Bestimmungen nutzbar. Ohne entsprechende Lizenzwartung kann Software auch stark eingeschränkt oder gar unbrauchbar werden.

Support umfasst die zur Software-Wartung erforderlichen Service-Dienstleistungen.

Für Leistungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit bereits übergebener Software, die nicht durch einen gültigen Wartungsvertrag bzw. Service-Supportvertrag gedeckt sind, ist jeweils ein gesondertes Entgelt (Punkt 5.) zu leisten.

Vom Wartungsvertrag bzw. Service-Supportvertrag sind jedenfalls folgende Leistungen nicht umfasst: (i) Ausbildung und Training, (ii) Neuprogrammierungen, (iii) Datenübernahmen, (iv) Beratung vor Ort, (v) Beratungen und Leistungen für nicht vom Auftragnehmer verkaufte Software, Betriebssysteme, Datenbanken und Hardware sofern diese nicht ausdrücklich Bestandteil des abgeschlossenen Wartungsvertrages bzw. Service-Supportvertrages sind.

Durch den Abschluss eines Wartungsvertrages bzw. Service-Supportvertrages wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Fall von wiederholten Problemen des Auftraggebers im Umgang mit den Komponenten, die durch mangelhafte Ausbildung des Bedienungspersonals verursacht sind, das Wartungsentgelt zu erhöhen.

9. Dokumentation.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Hersteller zur Verfügung gestellten Beschreibungen der Software (soweit die Weitergabe an Kunden vorgesehen ist) zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer verzichtet auf weitergehende Dokumentation. Es ist so Sache des Auftraggebers, die von ihm für erforderlich erachtete schriftliche Anleitung – etwa im Rahmen der Einweisung bzw. Schulung – selbst herzustellen.

Es steht dem Auftraggeber auch frei, eine konkrete schriftliche Dokumentation gegen gesondertes Entgelt (Punkt 5.) zu beauftragen.

10. Schulung.

Die Anwendung von Software setzt voraus, dass Mitarbeiter (i) entsprechende Kenntnisse über die Geschäftsprozesse des jeweiligen Fachbereichs aufweisen und (ii) auch in der Anwendung der gelieferten Komponenten geschult sind.

Die Auswahl von zur Schulung geeigneten Mitarbeitern, aber auch Interesse und Engagement der Mitarbeiter sind Sache des Auftraggebers, daher kann der Auftragnehmer auch keine Gewähr für einen Erfolg von Schulungen übernehmen; sind auch Informationen des Auftragnehmers über das erforderliche Ausmaß von Schulungen in jedem Fall ohne Gewähr gegebene Erfahrungswerte, die im Einzelfall auch wesentlich unter- oder überschritten werden können.

Der Auftragnehmer hat Leistungen der Schulung nur in jenem Ausmaß zu erbringen, als er sich dazu ausdrücklich schriftlich verpflichtet hat.

Die im Rahmen von NAVAX Training angebotenen Standardschulungen werden durch den Auftragnehmer nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von acht Personen durchgeführt. Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über die Anzahl der bereits für eine konkrete Schulung angemeldeten Teilnehmer, damit dieser die Wahrscheinlichkeit des Erreichens dieser Mindestteilnehmerzahl einschätzen kann. Bei Unterschreitung dieser Mindestteilnehmerzahl finden Schulungstermine nicht statt; der Auftraggeber wird den Ausfall jeweils kurzfristig vor dem betreffenden Termin bekannt geben.

Bei Stornierung von Schulungen durch den Auftraggeber werden bis 10 Arbeitstage vor Schulungsterminen 50%, danach 100% der Kursgebühr in Rechnung gestellt.

Eine Umbuchung ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

11. Termine.

Vertraglich vereinbarte Termine sind grundsätzlich für den Auftragnehmer verbindliche Endtermine. Der Auftragnehmer ist so berechtigt, seine Leistungen auch vorzeitig und in Teilen zu erbringen. Für den Fall einer vorzeitigen Leistungserbringung sind (gegebenenfalls in dem, dem Teil entsprechenden Ausmaß) vereinbarte Entgelte vorzeitig zur Zahlung fällig.

Im Fall von unvorhersehbaren, unerwarteten Ereignissen, wie z.B. höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen zwischen Vertragsabschluss und Fälligkeit, oder Krankheit, Ausfall/Verzögerung von Vorlieferanten in den letzten vier Wochen vor Fälligkeit sind vereinbarte Termine unverbindlich; werden erst durch eine neuerliche Festsetzung durch beide Parteien verbindlich. Bei der Neufestsetzung sind bis dahin anzuwendende Fristen zumindest um die Dauer der Verzögerung und einen angemessenen Zeitraum von zumindest vier Wochen in Abstimmung zwischen den Vertragsparteien zu verlängern.

12. Zahlung, Eigentumsvorbehalt.

Das Entgelt für Software-Kaufverträge ist vor der Erstellung von Lizenzen vollständig zu leisten; der Auftragnehmer wird diese erst nach erfolgter vollständiger Zahlung lizenzieren und ausliefern.

Das Entgelt für Software-Werkvertragsleistungen oder Beratungs- und Schulungsleistungen ist in monatlichen Teilzahlungen in Abhängigkeit der tatsächlichen Leistungserbringung jeweils vor Fertigstellung zu bevorschussen. Unabhängig von den getroffenen Zahlungsvereinbarungen ist bei Vertragsabschluss eine Anzahlung von 25% des Bruttoentgeltes zu leisten. Bei Software-Werkverträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programm-Module umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

Vom Auftragnehmer gelegte Rechnungen oder Teilrechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei derart zahlbar, dass der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Empfang der Rechnung beim Auftraggeber einlangt. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind Verzugszinsen von 12 % über dem Basiszinssatz ab dem Tag der Fälligkeit geschuldet.

Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die nach dem kaufmännischen Ermessen des Auftragnehmers geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern, berechtigt das den Auftragnehmer, für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen.

Mit schuldbefreiender Wirkung können Zahlungen nur an den Auftragnehmer direkt geleistet werden. Stehen mehrere Forderungen gegen den Auftraggeber offen, so werden Zahlungen des Auftraggebers auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Die Anrechnung erfolgt stets zunächst auf allfällige Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung.

Ein Aufrechnungsrecht steht dem Auftraggeber nur in Ansehung anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.

Alle vom Auftragnehmer gelieferten Waren bleiben bis zu deren vollständiger Bezahlung sein Eigentum. Sämtliche vermittelte oder eingeräumte Lizenzen sind jeweils nur unter der (aufschiebenden) Bedingung gegeben, dass der Auftragnehmer jeweils das Entgelt für diese Software, deren Installation, Anpassung und dazu geleisteter Module vollständig leistet; der Auftragnehmer ist so bei wesentlicher Verzögerung des Eintritts dieser Bedingung berechtigt, die vermittelte bzw. eingeräumte Lizenz ohne Vorankündigung zu widerrufen; so auch gegebenenfalls zum Betrieb erforderliche Codes zu widerrufen, zu löschen oder nicht weiter zu verlängern.

13. Rücktritt.

Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Leistungszeit aus alleinigem Verschulden des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer angemessenen, mindestens jedoch 30-tägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes von jenem Teil der Vereinbarung zurückzutreten, mit dem der Auftragnehmer in Verzug ist. Dies nur, wenn der Auftragnehmer auch innerhalb der Nachfrist die vereinbarten Leistungen in wesentlichen Teilen nicht erbracht bzw. zu erbringen angeboten hat.

Ein Rücktritt von bereits erbrachten Software-Werkvertragsleistungen oder von Beratungsleistungen ist in jedem Fall ausgeschlossen. Im Fall des Rücktritts sind teilweise erbrachte Software-Werkvertragsleistungen oder Beratungsleistungen gemeinsam zu erörtern und zu übergeben.

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, die zu erbringenden Leistungen zunächst binnen einer Woche nach schriftlichem Hinweis ohne rechtliche Folgen einzustellen bzw. zurück zu halten; in weiterer Folge nach Ablauf einer 30-tägigen Nachfrist gegebenenfalls vom Vertrag zurückzutreten.

Im Fall des berechtigten Rücktritts des Auftragnehmers hat dieser Anspruch auf das volle Entgelt. Er hat sich jedoch anrechnen zu lassen, was er sich infolge Unterbleibens der Leistung erspart oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

14. Urheber- und Nutzungsrechte.

An vom Auftragnehmer geleisteter Software erwirbt der Auftraggeber eine Werknutzungsbewilligung im Umfang der dazu vom Auftragnehmer jeweils vorgelegten Softwarelizenzvereinbarung.

Eine Übertragung oder Verbreitung durch den Auftraggeber ist nicht zulässig.

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach vertragsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für in der Leistungsbeschreibung spezifizierte Hardware und Betriebssysteme und im Ausmaß der erworbenen Anzahl von Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung von Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben.

Sollte der Auftraggeber mit der vertragsgemäßen Bezahlung trotz schriftlicher Mahnung in Verzug sein, so verpflichtet er sich schon jetzt, ab Erhalt der Aufforderung jedwede Nutzung der Software zu unterlassen.

Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers oder des Lizenzgebers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Softwarelizenzvereinbarung kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

15. Abnahme, Gewährleistung, Änderungen.

Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als vollständig abgenommen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate.

Sofern Software des Auftragnehmers geliefert bzw. geleistet wird, ist nur für solche Umstände einzustehen, welche den in der Leistungsbeschreibung sowie gegebenenfalls den PLBs umschriebenen Einsatz der Software verhindern oder nur mit groß unpraktikablem Aufwand ermöglichen.

Sofern die Ursache von Fehlfunktionen in einem Mangel an fremder (nicht vom Auftragnehmer erstellter) Software gelegen ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Abtretung seiner Gewährleistungsrechte an den Auftraggeber. Darüber hinaus kommen dem Auftraggeber keine Rechte gegenüber dem Auftragnehmer zu; insbesondere ist jedwede Gewährleistung ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Fehlfunktionen, Störungen oder Schäden, die aus ungenügender Einrichtung (z.B. von Stammdaten und Parametern) sowie aus unsachgemäßer Bedienung resultieren. Ebenso von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Fehlfunktionen, Störungen oder Schäden aufgrund geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter oder defekter Hardware, Datenträger, etc.

Für Softwareprogramme, die durch Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich bearbeitet oder verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung bzw. entfallen jegliche Schadenersatzansprüche unabhängig von Bereich und Ausmaß der durchgeführten Änderung.

Sofern ein zur Gewährleistung berechtigender Mangel vorliegt, kommen im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer die Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 363ff. OR) zur Anwendung. Der Auftraggeber ist so verpflichtet, jeweils unverzüglich qualifiziert zu rügen. Die Rügefrist ist 14 Tage. Schriftlichkeit der Rüge ist vereinbart.

Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat.

Die Auslieferung von gegebenenfalls erforderlichen Programmänderungen erfolgt durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber in elektronischer Form.

Der Auftragnehmer entscheidet über die Art der Mängelbehebung, z.B. durch Änderung des fehlerhaften Programms, Umkonfiguration der Software, Einspielung eines Patches. Die Behebung eines Mangels kann auch durch eine Aufstellung von Vorgangsweisen für die Anwendung ("work arounds") erfolgen, die sicherstellen, dass der Mangel keine wesentlichen Auswirkungen auf die Nutzung des Programms durch den Auftraggeber hat.

Werden vom Auftraggeber fälschlicherweise und ohne angemessene Untersuchung und Dokumentation Mängel behauptet, und es entsteht dem Auftragnehmer Aufwand bei der Klärung oder zur Behebung dieser Umstände, so dem Auftraggeber gesondertes Entgelt (Punkt 5.) zu leisten.

Für Hilfestellung, Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige Änderungen und Ergänzungen ist vom Auftragnehmer ein gesondertes Entgelt (Punkt 5.) zu leisten. Dies gilt auch für die Behebung von Fehlfunktionen oder Störungen, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

16. Datenschutz, Verschwiegenheit.

Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten. Er verpflichtet sich, sämtliche Daten, die ihm im Rahmen des Auftrages zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten.

Beide Vertragspartner verpflichten sich, über den Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen und sämtliche interne Informationen und Daten des anderen Vertragspartners, die ihnen im Zuge der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

Jede Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen durch einen der Vertragspartner, die über die Tatsache der Auftragserteilung und deren elementare Parameter (Firmenname und Adresse, grobe Auflistung der abzudeckenden Anwendungsbereiche, ungefähre Anzahl Anwender, etc.) hinausgeht, erfordert die nachweisliche Zustimmung des anderen Vertragspartners. Die Nennung des Namens des Auftraggebers als Referenz durch den Auftragnehmer ist zulässig.

17. Haftung.

Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden wird ausgeschlossen.

Jedwelche Haftung ist mit der Auftragssumme des jeweiligen Vertragsverhältnisses (netto, ohne MWSt, Lizenzgebühren, Kosten oder Barauslagen) für sämtliche Schadensfälle gegenüber einem Kunden und den ihm nahestehenden Unternehmen begrenzt.

Schadenersatz ist auf unmittelbar durch schuldhaftes Vertragsverletzungen verursachte Sach- oder Personenschäden beschränkt. Der Ersatz von Folgeschäden, bloßen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten sowie von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist auf jeden Fall ausgeschlossen. Schadenersatz für Daten- oder Softwarezerstörung erfolgt in jedem Fall nur, wenn der Auftraggeber seinen Pflichten zum ordnungsgemäßen Betrieb der EDV-Anlage (z.B. dem Stand der Technik entsprechende, dokumentierte Datensicherung und Auslagerung) nachgekommen ist.

Allfällige Schadenersatzansprüche müssen dem Auftragnehmer bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 3 Monaten ab erster Möglichkeit zum Erkennen des Schadens konkret und qualifiziert erhoben werden; sind verjährt, wenn sie nicht binnen 6 Monaten ab erster Möglichkeit zum Erkennen gerichtlich geltend gemacht werden.

18. Abwerben von Mitarbeitern, Pönale.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede Abwerbung oder auch nur Beschäftigung (direkt und indirekt, in einem Dienstverhältnis, einem Auftragsverhältnis oder sonstigen Vertragsverhältnis, auch über Dritte) von Mitarbeitern des Auftragnehmers und von dem Auftragnehmer nahe stehenden Unternehmen, die zur Vertragserfüllung beigezogen wurden, während der Dauer der Geschäftsbeziehung und für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zu unterlassen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jeden Fall des Abwerbens oder Beschäftigens eines Mitarbeiters, dem Auftragnehmer bzw. dem jeweiligen Arbeitgeber pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Bruttojahresgehaltes des betreffenden Mitarbeiters zu leisten.

Dies gilt auch für die Abwerbung oder auch nur Beauftragung von Subauftragnehmern oder deren Mitarbeiter durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich für jeden Fall eines derartigen Verstoßes zur Leistung von pauschalitem Schadenersatz von Schweizer Franken 50.000.

19. Gerichtsstand, Rechtswahl.

Gerichtsstand ist Zürich.

Soweit nicht anders vereinbart ist, gelten das für Verträge zwischen Unternehmern zur Anwendung kommende schweizerische Recht; dies auch wenn der Auftrag im Ausland erteilt oder durchgeführt wird. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des IPRG wird ausgeschlossen.

II. Besondere Bedingungen für den Software-Kauf (BB-SK-CH) Schweiz

1. Geltungsbereich.

Diese *Besonderen Bedingungen für Software-Kaufverträge* (BB-SK-CH) sind auf sämtliche Kaufverträge und allenfalls unmittelbar damit in Zusammenhang stehende Lieferungen anzuwenden, die von der NAVAX GmbH, Handelsregister: CH-020.4.049.101-0, als Auftragnehmer bzw. Verkäufer zu erbringen sind bzw. erbracht werden; insbesondere

- Lieferung von Standard-Software,
- Zurverfügungstellung von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte (Branchenlösungen, Add-Ons),
- Zurverfügungstellung von Werknutzungsbewilligungen.

Sie ergänzen die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* (AGB-CH) und den Endbenutzer-Lizenzvertrag (EULA) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Leistungspflicht, Leistungsbeschreibung.

Beim Kauf von Software ist es Sache des Käufers, sich vorweg entsprechende Kenntnis des Leistungsumfanges zu verschaffen bzw. den Verkäufer um Aufklärung zu ersuchen; eine bestimmte Eignung der Standard-Software ist nicht Vertragsinhalt.

Bei Standard-Software ist die Leistungspflicht durch all jene Informationen und mit all jenen Einschränkungen gegeben, die von dem jeweils betreffenden Software-Hersteller bis zum Tag des Vertragsabschlusses veröffentlicht ist.

Bei Software mit nicht veröffentlichter Leistungsbeschreibung ist es Sache des Käufers, sich entsprechend Kenntnis von den Eigenschaften der verkauften Software zu verschaffen. Dazu ist vor allem eine dem Käufer bis zum Vertragsabschluss übergebene Leistungsbeschreibung maßgebend; diese kann gegebenenfalls vom Verkäufer gegen gesondertes Entgelt (Punkt 5. der AGB-CH) näher konkretisiert werden.

Die Leistungsbeschreibung ist vom Käufer auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Mit Vertragsunterzeichnung bzw. Auftragserteilung erklärt der Käufer, dass die Leistungsbeschreibung von ihm geprüft wurde und die Software seinen konkreten Anforderungen entspricht.

Aussagen in Prospekten, Verkaufsschreiben, Messe- oder Produktpräsentationen sind nur dann maßgeblich, wenn sie im konkreten Einzelfall schriftlich bestätigt worden sind.

Allfällige Änderungs- oder Erweiterungswünsche des Käufers sind nur durch eine Beauftragung des Verkäufers mit Software-Programmierungen beachtlich. Ein derartiger Auftrag (i) ist vom Kauf der Standard-Software unabhängig, (ii) unterliegt als Software-Werkvertrag den *Besonderen Bedingungen für Software-Werkverträge* (BB-SW-CH) und (iii) kann nur durch ausdrückliche Beauftragung erfolgen, indem dieser in eine (gesonderte) Leistungsbeschreibung des Verkäufers eingeflossen ist.

3. Preise, Steuern, Gebühren.

Vom Verkäufer genannte Preise für Standard-Software-Module sind unveränderlich, wenn der Verkäufer bis zu dem als "Gültig bis" genannten Tag vorhaltslos und rechtsgeschäftlich verbindlich beauftragt wird; sofern kein konkreter Tag genannt ist, bei Beauftragung innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Leistungsbeschreibung. Bei einer Beauftragung nach Ablauf dieser Frist ist der Preis in jenem Verhältnis zu erhöhen bzw. zu vermindern, wie der betreffende Software-Hersteller dessen Preise gegenüber dem Verkäufer verändert hat.

Sonstige für die Erfüllung der Software-Kaufverträge erforderliche Auslagen, Lieferungen und Leistungen, insbesondere der erforderlichen technischen Ausstattung, der erforderlichen Software-Lizenzen, von erforderlichen Datenleitungen, von allfälligen Kosten für Programm- und Datenträgern (z.B. Compact Disks), gedruckten Schulungsunterlagen, etc. sind in jedem Fall zusätzlich zu erstatten.

4. Software, Projektorganisation, Lieferung.

Beim Verkauf von Software schuldet der Verkäufer nur die Bereitschaft des Urhebers zur Einräumung eines Werknutzungsrechts (Lizenz) an den Käufer gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers ohne ein über den Kaufpreis hinausgehendes Entgelt.

Für Software-Kaufverträge, die Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte (Branchenlösungen, Add-Ons) zum Gegenstand haben, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Lizenzvertrages des Software-Herstellers der Basis-Software, sofern diese nicht durch andere schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ersetzt werden. Der Käufer verpflichtet sich, entsprechende Lizenzen an jener Software bereitzustellen bzw. zu erwerben, die Basis des Software-Kaufvertrages sein soll.

Durch den Software-Kaufvertrag erwirbt der Käufer ausschließlich das Nutzungsrecht an der erstellten bzw. eingerichteten Software. Diese darf nur mit der zur Verfügung gestellten Lizenznummer verwendet werden. Eine Nutzung mit einer anderen als dieser Lizenznummer ist auch bei Stilllegung der ursprünglichen Lizenznummer nicht gestattet.

Sofern der Auftraggeber vereinbarte oder erforderliche Lizenzen der Basis-Software nicht – oder nicht rechtzeitig – erwirbt bzw. deren Erwerb oder Vorhandensein dem Auftragnehmer entsprechend nachweist, (i) gilt vom Verkäufer geschuldete Software als geleistet; (ii) entfällt eine allenfalls vom Verkäufer übernommene Verpflichtung zur Installation dieser Software endgültig und (iii) ist der Verkäufer berechtigt, das Vertragsverhältnis derart aufzulösen, dass der Käufer das vereinbarte Entgelt schuldet. Der Verkäufer hat die verkaufte Software für einen allenfalls zu schließenden Fortsetzungs-Vertrag auf die Dauer von 3 Jahren bereit zu halten, die Übergabe von Programmen oder Programmteilen an den Käufer aber unterbleibt, soweit deren urheberrechtlich unbedenkliche Anwendung zur Basis-Software auch nur zweifelhaft ist.

Umfang, Inhalt und Zeitpunkt der Erfüllung der Software-Kaufverträge des Verkäufers werden gegebenenfalls durch Ergebnisse von Projektorganisation und Projektmanagement konkretisiert. Sofern zur Erfüllung von Software-Kaufverträgen Leistungen der Projektorganisation oder des Projektmanagements

erforderlich sind, diese aber nicht beauftragt sind oder aufgrund von Versäumnissen des Käufers verzögert erbracht werden, gebührt dafür ein gesondertes Entgelt (Punkt 5. der AGB-CH).

Der Verkäufer liefert dem Käufer die geschuldete Software bzw. Programmteile und Einrichtungen zur Installation im Echtssystem sowie gegebenenfalls im Testsystem. Die Lieferung ist mit der Übergabe auf Datenträger abgeschlossen. Für die Integration der Software in die Umgebung des Käufers ist der Käufer verantwortlich. Die Einrichtung von Benutzerberechtigungen und die Konfiguration von Sicherheitseinstellungen obliegen ausschließlich dem Käufer.

5. Dokumentation.

Eine Dokumentation der Ergebnisse von Anpassungen oder Änderungen der verkauften Software wird nur in der im Rahmen der Leistungsbeschreibung ausdrücklich beschriebenen Form geschuldet. Enthält die Leistungsbeschreibung keinen Hinweis auf Dokumentationsbestandteile, so wird diese nicht geschuldet.

Informationen zum Programmeinstieg, der Handhabung und der Parametrisierung der Individualanpassung erfolgen in diesem Fall im Rahmen der allgemeinen Systemerschulung oder sind den Unterlagen sinngemäß zu entnehmen. Vom Verkäufer erstellte Dokumentationen werden dem Käufer entweder in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Informationen des Herstellers werden in der vom Hersteller zur Verfügung gestellten Form weitergegeben.

6. Termine.

Vertraglich vereinbarte Termine sind grundsätzlich für den Verkäufer verbindliche Abnahmetermine.

Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Verkäufer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Verkäufers führen. Für daraus resultierenden ist ein gesondertes Entgelt (Punkt 5. der AGB-CH) zu leisten.

III. Besondere Bedingungen für Software-Werkverträge (BB-SW-CH) Schweiz

1. Geltungsbereich.

Diese *Besonderen Bedingungen für Software-Werkverträge* (BB-SW-CH) sind auf sämtliche Software-Werkvertragsleistungen, wo ein konkretes Ergebnis als Erfolg vereinbart ist, und allenfalls unmittelbar damit in Zusammenhang stehende Lieferungen anzuwenden, die von der NAVAX GmbH, Handelsregister: CH-020.4.049.101-0, als Auftragnehmer zu erbringen sind bzw. erbracht werden; insbesondere

- Grob- und Detailanalysen für Softwareprojekte,
- Erstellung von Individualprogrammen und Programm-Adaptierungen,
- Individualanpassungen.

Sie ergänzen die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* (AGB-CH).

2. Entgelte.

Software- Werkvertragsleistungen werden grundsätzlich nach tatsächlichem Aufwand des Auftragnehmers verrechnet. Davon ausgenommen sind Leistungen die im Rahmen einer Leistungsbeschreibung ausdrücklich als pauschaliert fix mit einem Wert gekennzeichnet sind und im Ausmaß des vereinbarten Leistungsumfanges erbracht werden.

Sonstige für die Erbringung der vereinbarten Software-Werkvertragsleistungen erforderliche Auslagen, Lieferungen und Leistungen, insbesondere der erforderlichen technischen Ausstattung, der erforderlichen Software-Lizenzen, von erforderlichen Datenleitungen, von allfälligen Kosten für Programm- und Datenträgern Programmrägern (z.B. Compact Disks), gedruckten Schulungsunterlagen, etc. sind in jedem Fall zusätzlich zu erstatten.

Die in Leistungsbeschreibungen angegebenen Preise (Stundensätze) für Software-Werkvertragsleistungen sind bis zu dem in der Leistungsbeschreibung als "Gültig bis" genannten Tag unveränderlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Software-Werkvertragsleistungen, die nach diesem Tag erbracht werden, diese Preise in jenem Verhältnis zu ändern, das der Veränderung des schweizerischen Konsumentenindex entspricht. Basis ist jeweils das dem Datum des Vertragsabschlusses unmittelbar vorangehende Kalenderquartal. Die geänderten Preise sind jeweils ab dem auf die Bekanntgabe der Anpassung folgenden Kalendermonat anzuwenden; sie gelten als vom Auftraggeber akzeptiert, wenn sie innerhalb eines Jahres nicht mehr als 10% betragen. Wird dieser Erzeugerpreisindex nicht mehr verlautbart, so tritt an seine Stelle ein diesem Index möglichst nahe kommender Index.

Die jeweils angebotenen Software-Werkvertragsleistungen sind als innerhalb der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers zu erbringende Leistungen kalkuliert. Wird eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit durch Anforderungen erforderlich, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

3. Software, Lizenzen, Umfang des Nutzungsrechts.

Für Software-Werkvertragsleistungen, die Individualanpassungen, Add-Ons, die Einrichtung von Branchenlösungen zum Gegenstand haben, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Lizenzvertrages des Software-Herstellers der Basis-Software, sofern diese nicht durch die AGB-CH, diese BB-SW-CH oder andere schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ersetzt werden.

Durch die Software-Werkvertragsleistungen des Auftragnehmers erwirbt der Auftraggeber ausschließlich das Nutzungsrecht an der erstellten bzw. eingerichteten Software. Diese darf nur mit der gegebenenfalls zur Verfügung gestellten **Lizenznummer** und nur in Verbindung mit der Lizenznummer der Standard-Software genutzt werden, für die sie erworben wurden. Eine Nutzung mit oder zu einer anderen Lizenznummer ist auch bei Stilllegung der ursprünglichen Lizenznummer nicht zulässig.

Sofern der Auftraggeber vereinbarte oder erforderliche Lizenzen nicht – oder nicht rechtzeitig – erwirbt bzw. deren Erwerb oder Vorhandensein dem Auftragnehmer entsprechend nachweist, (i) gilt vom Auftragnehmer geschuldete Software als geleistet; (ii) entfällt eine allenfalls vom Auftragnehmer übernommene Verpflichtung zur Installation dieser Software endgültig und (iii) ist der Auftragnehmer berechtigt, das Vertragsverhältnis derart aufzulösen, dass der Auftraggeber das vereinbarte Entgelt mit jenem Teil schuldet, der dem Anteil der vom Auftragnehmer bereits erbrachten Software-Werkvertragsleistungen an den insgesamt zu erbringenden Software-Werkvertragsleistungen entspricht, der Auftragnehmer das Ergebnis von allenfalls erbrachten Software-Werkvertragsleistungen für einen allenfalls zu schließenden Fortsetzungs-Vertrag auf die Dauer von 3 Jahren bereit hält, die Übergabe von Programmen oder Programmteilen an den Auftraggeber aber unterbleibt, soweit deren urheberrechtlich unbedenkliche Anwendung auch nur zweifelhaft ist.

4. Projektorganisation, -management, -abwicklung.

Für die erfolgreiche Durchführung eines Softwareprojekts ist eine der Größe und Komplexität der Aufgabenstellung angemessene Projektorganisation sowie ein entsprechendes Projektmanagement seitens beider Vertragspartner unabdingbare Voraussetzung.

Zur Erbringung von Software-Werkvertragsleistungen sind jeweils schriftliche Grob- und Detailanalysen der konkreten Anforderungen sowie schriftliche Leistungsbeschreibungen für Individualprogramme und Anpassungen – insbesondere jeweils konkrete Prozess-Lösungsbeschreibungen (PLB) erforderlich. Die Erbringung von Software-Werkvertragsleistungen ist ohne diese Unterlagen nicht möglich. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Unterlagen (i) entweder dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluss nachweislich in Kopie zu übergeben oder (ii) den Auftragnehmer mit der Ausarbeitung dieser Unterlagen gegen gesondertes Entgelt (Punkt 5. der AGB-CH) zu beauftragen. Umfang, Inhalt und Zeitpunkt der Erbringung der Software-Werkvertragsleistungen des Auftragnehmers werden so durch Ergebnisse von Projektorganisation und Projektmanagement konkretisiert. Sofern zur Erbringung von Software-Werkvertragsleistungen Leistungen der Projektorganisation oder des Projektmanagements erforderlich sind, diese aber nicht beauftragt sind oder aufgrund von Versäumnissen des Auftraggebers verzögert erbracht werden, gebührt dafür ein gesondertes Entgelt (Punkt 5. der AGB-CH).

Über projektrelevante Gespräche – insbesondere Besprechungen mit dem Projektleiter – werden jeweils schriftliche Protokolle angefertigt, die dem Auftraggeber elektronisch übermittelt werden. Der Inhalt von Gesprächen ist durch diese Protokolle abschließend dokumentiert. Abweichungen oder Ergänzungen des Protokolls sind nur durch schriftlichen Widerspruch zulässig, der innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang des Protokolls zu erstatten ist.

Die Vertragspartner sind gehalten, soweit es in ihrer Macht liegt, Projektkontinuität sicherzustellen, d.h. insbesondere die im Projekt arbeitenden Mitarbeiter nicht unbegründet zu wechseln.

Beide Vertragspartner sind verpflichtet, einander unverzüglich über Umstände gleich welcher Art zu informieren, die einen Projektfortschritt wesentlich behindern können. Das gilt unabhängig davon, ob sie im jeweils eigenen Verantwortungsbereich, beim anderen Vertragspartner oder bei Dritten liegen.

Die zuständigen Mitarbeiter werden in einem solchen Fall einvernehmlich über zweckmäßige Maßnahmen entscheiden, um dem ursprünglichen Projektziel so nahe wie möglich zu kommen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, praxistgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß jeweils umgehend nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass bei Terminen an den Standorten des Auftraggebers entsprechend fachlich qualifizierte Mitarbeiter, Einrichtungen (PCs inkl. Softwarezugriffsmöglichkeiten in ausreichender Zahl), Telekommunikationseinrichtungen (insbesondere ein unbeschränkter Internetzugang, der dem Auftragnehmer Zugang zu dessen VPN ermöglicht), Räumlichkeiten und Testdaten zur Verfügung stehen. Widrigenfalls treffen die dadurch verursachten Mehrkosten den Auftraggeber.

Der Auftraggeber erbringt diese Mitwirkung auf eigene Kosten.

5. Ausarbeitungen, PLBs, Change-Requests.

Vom Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erarbeitete PLB bestimmen die vom Auftragnehmer zu erbringenden Programmierleistungen endgültig, sobald diese (i) entweder vom zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers unterfertigt sind oder (ii) innerhalb der 14-Tages-Frist nicht durch konkrete Stellungnahmen, Änderungswünsche bzw. Anpassungswünsche geändert wurden (Abnahme der PLB). Diese abgenommenen PLBs sind vom Auftragnehmer jeweils der Erbringung der geschuldeten Software-Werkvertragsleistung zugrunde zu legen. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden so durch die PLB (und nicht mehr durch vorhergehende Vereinbarungen wie etwa Leistungsbeschreibungen, Punkt 4 der AGB-CH) abschließend festgelegt.

Die Eignung der im Unternehmen des Auftragnehmers verwendeten Hardware oder Software für eine Anwendung des Auftragnehmers ist in keinem Fall Gegenstand der Leistungspflicht des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber über Aufforderung nur eine Beurteilung der grundsätzlichen Eignung von dessen Hardware, Betriebssystem und sonstigen Umgebung für die angestrebten Ziele. Für den dazu erforderlichen Aufwand für Tests, Einrichtungsarbeiten an diesen Einrichtungen des Auftraggebers usw. ist ein gesondertes Entgelt zu leisten (Punkt 5. der AGB-CH), sofern diese Arbeiten nicht in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich enthalten sind.

Der Auftragnehmer haftet nicht für einen allenfalls aus Stellungnahmen, Änderungswünschen bzw. Anpassungswünschen resultierenden Terminverzug, wenn diese auf Informationen, Unterlagen oder Hilfsmittel Bezug nehmen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer bereits im Zuge der Erstellung der PLB hätte zur Verfügung stellen können.

Änderungswünsche oder Änderungen von bereits in abgenommenen PLBs enthaltenen Spezifikationen bzw. Prozesslösungen sind nur durch schriftliche Mitteilung („*Change Requests*“) möglich. Diese können die vereinbarten Termine verzögern und verursachen Mehraufwand, für den vom Auftraggeber gesondertes Entgelt (Punkt 5. der AGB-CH) zu leisten ist. Sofern nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist, werden Leistungen im Zusammenhang mit *Change Requests* als Beratungsleistungen erbracht, für die jeweils das Bemühen um eine Umsetzung, nicht aber ein konkreter Erfolg geschuldet ist; dafür gelten dementsprechend die BB-BS-CH.

Der Auftragnehmer hat *Change Requests* binnen 14 Tagen auf deren Auswirkungen auf Qualität, Aufwand und Termine zu überprüfen und sofern der Änderungswunsch durchführbar ist, dem Auftraggeber ein Änderungs- oder Zusatzangebot zu legen. Der Auftraggeber hat dann 14 Tage Gelegenheit, zu entscheiden, ob er den Auftragnehmer entsprechend dieses Änderungs- bzw. Zusatzangebots beauftragt.

Bis zur Beauftragung wird das Projekt nach den alten Vorgaben fortgeführt. Für den Aufwand zur Prüfung ist ein gesondertes Entgelt (Punkt 5. der AGB-CH) zu leisten.

6. Entwicklungs-, Test- und Echtsystem, Abnahme.

Der Auftragnehmer installiert die zu erbringende Software bzw. zu erstellenden Programme, Programmteile und Einrichtungen zunächst auf einem Entwicklungssystem, das üblicherweise in seinen eigenen Räumlichkeiten untergebracht ist; nimmt dort die Anpassungen vor und bereitet die Einrichtung vor. Die Kosten und Risiken für die Bereitstellung des Entwicklungssystems werden vom Auftragnehmer getragen, dazu gehören auch technisch und organisatorisch angemessene Datensicherung, Schutz gegen unberechtigte Zugriffe und Virenbefall.

Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber die geschuldete Software bzw. zu erstellenden Programme, Programmteile und Einrichtungen zur Installation im Echtsystem sowie als Testsystem vor Ort. Die Lieferung ist mit der Lauffähigsetzung des Programmes in seiner Grundaustufe abgeschlossen. Die Einrichtung von Benutzerberechtigungen und die Konfiguration von Sicherheitseinstellungen obliegen ausschließlich dem Auftraggeber.

Individuell erstellte Software (Individualprogramme), Teile davon bzw. Programm-Adaptierungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung zu testen und abzunehmen. Der Auftragnehmer bemüht sich um eine Koordinierung der Zeitpunkte, zu denen Individualprogramme bzw. Teile davon oder Programm-Adaptierung geliefert werden. Der Auftraggeber hat (i) die Abnahme und (ii) die Richtigkeit und Vollständigkeit entsprechend der Leistungsbeschreibung in einem Protokoll zu bestätigen.

Der Auftraggeber ist nur dann zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn die jeweilige Lieferung nicht der PLB oder (sofern keine PLB zugrunde gelegt wurden) nicht der Leistungsbeschreibung entspricht oder sonst nicht funktionsfähig ist. In diesem Fall hat der Auftraggeber die konkreten Mängel qualifiziert schriftlich zu rügen (Mängelrüge, Punkt 15 der AGB-CH).

Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von 14 Tagen verstreichen, ohne die Abnahme, Richtigkeit und Vollständigkeit zu bestätigen, so gilt die gelieferte Software mit Ablauf des Zeitraumes als abgenommen sowie richtig und vollständig geliefert.

7. Dokumentation.

Eine Dokumentation der Ergebnisse von Software-Werkvertragsleistungen wird nur in der im Rahmen der Leistungsbeschreibung ausdrücklich beschriebenen Form geschuldet. Enthält die Leistungsbeschreibung keinen Hinweis auf konkrete Dokumentationsbestandteile, so wird diese gar nicht geschuldet.

Informationen zum Programmeinstieg, zur Handhabung und zur Parametrisierung der Individualanpassung erfolgen in diesem Fall im Rahmen der allgemeinen Systemerschulung oder sind der PLB sinngemäß zu entnehmen. Vom Auftragnehmer zu erbringende Dokumentationen werden dem Auftraggeber entweder in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Informationen des Herstellers werden in der vom Hersteller zur Verfügung gestellten Form weitergegeben.

8. Termine.

Vertraglich vereinbarte Termine sind grundsätzlich für den Auftragnehmer verbindliche Abnahmetermine.

Für den Fall, dass der Auftraggeber die gebotene Mitwirkung (Punkt 4, Punkt 5) derart vernachlässigt, dass er (i) konkrete Anfragen des Auftragnehmers nicht innerhalb von 14 Tagen beantwortet, (ii) zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen benötigte Unterlagen und Informationen nicht oder nicht vollständig übermittelt, (iii) vom Auftragnehmer bekannt gegebene Besprechungstermine nicht einhält oder verschiebt oder (iv) vergleichbare Maßnahmen zu verantworten hat, die eine Erschwerung oder Verzögerung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen zur Folge haben, verlängert sich die Leistungsfrist des Auftragnehmers für jede angefangene Periode von 10 Tagen versäumter Mitwirkung um ein Monat zum Letzen eines Kalendermonats.

Für den Fall von *Change Requests* sind alle vereinbarten Termine unverbindlich; sie sind durch Vereinbarung der Vertragspartner zu einem Termin neu fest zu setzen, der einem der Komplexität und Intensität des *Change Requests* angemessenen Zeitraum – jedenfalls aber vier Wochen – nach den vereinbarten Terminen liegt.

Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Für daraus resultierenden Aufwand des Auftragnehmers ist ein gesondertes Entgelt (Punkt 5. der AGB-CH) zu leisten.

9. Gewährleistung, Änderungen.

Leistungen des Auftragnehmers aus einem Software-Werkvertrag sind nur dann mangelhaft, wenn sie von den PLB oder (sofern keine PLB zugrunde gelegt wurden) der Leistungsbeschreibung abweichen.

Im Rahmen der durch die PLB bzw. Leistungsbeschreibung erfolgten Bestimmung der geschuldeten Leistung, ist nur für solche Mängel einzustehen, welche den damit festgelegten ordnungsgemäßen Betrieb der Software an der Benutzer-Oberfläche verhindern. Sofern nicht im Einzelfall anderes ausdrücklich vereinbart ist, ist es Sache des Auftragnehmers, durch welche Programmierungstechniken die vorgegebenen Ziele umgesetzt werden; es ist so die kostengünstigste (nicht etwa die qualitativ hochwertigste) Vorgehensweise bei der Programmierung geschuldet.

Nach jeder Mängelbehebung ist eine neuerliche Abnahme der den Mangel betreffenden Funktion erforderlich.

Soweit Gegenstand der Vereinbarung die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Für die ursprüngliche Leistung bzw. Teile dessen lebt die Gewährleistung dadurch nicht wieder auf.

IV. Besondere Bedingungen für Beratungs- und Schulungsleistungen (BB-BS-CH) Schweiz

1. Geltungsbereich.

Diese *Besonderen Bedingungen für Beratungs- und Schulungsleistungen* (BB-BS-CH) sind auf sämtliche Beratungs- und Schulungsleistungen bzw. Werkverträge, wo das Tätigwerden in vereinbarter Zeiteinheit als Erfolg geschuldet ist, und allenfalls unmittelbar damit in Zusammenhang stehende Leistungen anzuwenden, die von der NAVAX GmbH, Handelsregister: CH-020.4.049.101-0, als Auftragnehmer zu erbringen sind bzw. erbracht werden; insbesondere

- Projektmanagement für Softwareprojekte,
- Grob- und Detailanalysen der konkreten Anforderungen sowie die Erstellung schriftlicher Leistungsbeschreibungen für Individualprogramme und Anpassungen – insbesondere von Prozess-Lösungsbeschreibungen (PLB),
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Einführungsunterstützung),
- telefonische Softwareberatung,
- Training von Mitarbeitern und sonstigen Anwendern,
- Sämtliche Leistungen aus SIB-Projekten,
- die Einrichtung von Branchenlösungen im Unternehmen des Auftraggebers,
- Leistungen im Zusammenhang mit der Daten-Migration,
- sonstige Dienstleistungen in Zusammenhang mit Software-Projekten.

Alle diese Leistungen werden im Folgenden „Beratungsleistungen“ genannt. Sie ergänzen die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* (AGB-CH).

2. Preis, Steuern, Gebühren.

Beratungsleistungen werden grundsätzlich nach dem zeitlichen Aufwand des Auftragnehmers verrechnet.

Die in Leistungsbeschreibungen angegebenen Preise (Stundensätze) für Beratungsleistungen sind bis zu dem in der Leistungsbeschreibung als "Gültig bis" genannten Tag unveränderlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Beratungsleistungen, die nach diesem Tag erbracht werden, diese Preise in jenem Verhältnis zu ändern, das der Veränderung des schweizerischen Konsumentenindexes entspricht. Basis ist jeweils das dem Datum des Vertragsabschlusses unmittelbar vorangehende Kalenderquartal. Die geänderten Preise sind jeweils ab dem auf die Bekanntgabe der Anpassung folgenden Kalendermonat anzuwenden; sie gelten als vom Auftraggeber akzeptiert, wenn sie innerhalb eines Jahres nicht mehr als 10% betragen.

Beratungsleistungen werden innerhalb der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers erbracht. Erfolgt ausnahmsweise für den Auftraggeber eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, zu Stunden- bzw. Tagessätzen der jeweils gültigen Standard-Preisliste geschuldet.

3. Projektorganisation, -management, -abwicklung.

Für die erfolgreiche Durchführung eines Softwareprojekts ist eine der Größe und Komplexität der Aufgabenstellung angemessene Projektorganisation sowie ein entsprechendes Projektmanagement seitens beider Vertragspartner unabdingbare Voraussetzung. Leistungen aus SIB-Projekten oder ad hoc getätigten *Change Requests* werden ohne vorangehende Projektorganisation bzw. Projektmanagement erbracht, um die damit verbundenen Kosten zu vermeiden.

Dementsprechend ist bei derartigen Leistungen kein konkreter Erfolg geschuldet; der Auftragnehmer schuldet nur das tatsächliche Tätigwerden seiner Mitarbeiter in der vereinbarten Zeiteinheit.

Jedwede Leistung des Auftragnehmers ist mit dem Tag, an dem diese erbracht wurde, abgeschlossen; dies auch, wenn weitere Leistungen des Auftragnehmers in unmittelbarem Zusammenhang noch erforderlich sein sollten.

Der Auftragnehmer erbringt die von ihm geschuldeten Beratungsleistungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Die Vertragspartner sind gehalten, soweit es in ihrer Macht liegt, Projektkontinuität sicherzustellen, d.h. insbesondere die im Projekt arbeitenden Mitarbeiter nicht unbegründet zu wechseln.

3.1 Informationspflicht.

Beide Vertragspartner sind verpflichtet, einander unverzüglich über Umstände gleich welcher Art zu informieren, die den Projektfortschritt wesentlich behindern können. Das gilt unabhängig davon, ob sie im jeweils eigenen Verantwortungsbereich, beim anderen Vertragspartner oder bei Dritten liegen.

Die zuständigen Mitarbeiter werden in einem solchen Fall einvernehmlich über zweckmäßige Maßnahmen entscheiden, um dem ursprünglichen Projektziel so nahe wie möglich zu kommen.

3.2 Mitwirkung Auftraggeber.

Die Ausarbeitung von Grob- und Detailanalysen für Softwareprojekte, von Leistungsbeschreibungen für Individualprogramme und Anpassungen erfolgt auf der Grundlage der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Die Erstellung von Organisationskonzepten und Prozessoptimierungen sind nicht Bestandteil der Spezifikation. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer (i) die angeforderten Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel gesammelt, geordnet und in maschinenlesbarer Form sowie (ii) praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß jeweils umgehend nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Terminen an den Standorten des Auftraggebers entsprechend qualifizierte Mitarbeiter, Einrichtungen (PCs inkl. Softwarezugriffsmöglichkeiten in ausreichender Zahl), Telekommunikationseinrichtungen (insbesondere ein unbeschränkter Internetzugang, der dem Auftragnehmer Zugang zu dessen VPN ermöglicht), Räumlichkeiten und Testdaten zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber erbringt diese Mitwirkung auf eigene Kosten.

3.3 Prüfung von Ausarbeitungen, Prozess-Lösungsbeschreibungen, Change-Requests, Leistungsdefinition.

Ausarbeitungen zur Erstellung von Individualprogrammen, insbesondere Protokolle und Prozess-Lösungsbeschreibungen (PLB) werden im Rahmen der Grob- und Detailanalysen für ein konkretes Softwareprojekt entgeltlich erstellt.

Der Auftraggeber hat jeweils 14 Tage Gelegenheit, zu den PLB Stellung zu nehmen und (im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges) Änderungen bzw. Anpassungen der PLB zu fordern. Die PLB bestimmen die vom Auftragnehmer zu erbringenden Programmierleistungen endgültig (Punkt 5 BB-SW-CH).

3.4 Schulungsunterlagen.

Schriftliche Schulungsunterlagen gebühren dem Auftraggeber nur bei und im Ausmaß gesonderter, schriftlicher Vereinbarung.

4. Termine.

Für den Fall, dass der Auftraggeber die gebotene Mitwirkung (Punkt 3.2) derart vernachlässigt, dass er (i) konkrete Anfragen des Auftragnehmers nicht innerhalb von 14 Tagen beantwortet, (ii) zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen benötigte Unterlagen und Informationen nicht oder nicht vollständig übermittelt, (iii) vom Auftragnehmer bekannt gegebene Besprechungstermine nicht einhält oder verschiebt oder (iv) vergleichbare Maßnahmen zu verantworten hat, die eine Erschwerung oder Verzögerung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen zur Folge haben, verlängert sich die Leistungsfrist des Auftragnehmers für jede angefangene Periode von 10 Tagen versäumter Mitwirkung um ein Monat zum Letzen eines Kalendermonats.

Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

5. Anzahlung, Fälligkeit des Entgelts.

Das Entgelt ist jeweils unmittelbar an dem der Leistungserbringung folgenden Tag – jeweils nach Erhalt einer Rechnung samt Aufstellung der konkret erbrachten Leistungsstunden bzw. –tage – zur Zahlung fällig.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, unabhängig von den getroffenen Zahlungsvereinbarungen jeweils eine Anzahlung von 25% des vereinbarten Bruttoentgeltes für Beratungsleistungen anzusprechen.

6. Urheber- und Nutzungsrechte.

Im Rahmen der Erbringung von Beratungsleistungen des Projektmanagements wird eine Werknutzungsbewilligung an Werken des Auftragnehmers nur in jenem Umfang erteilt, der zur Nutzung der vom Auftragnehmer erworbenen Software unbedingt erforderlich ist. Die erteilte Werknutzungsbewilligung bezieht sich nicht auf nachfolgende Projekte.

Eine Verbreitung von Werken des Auftragnehmers – insbesondere von Schulungsunterlagen, Projektinformationen und Projektplänen – durch den Auftraggeber ist unzulässig. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung von Werken werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben.